

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 147 (1981)
Heft: 1

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamt- verteidigung und Armee

Schiesstraining mit der Pistole

In seiner Antwort auf eine Einfache Anfrage von Nationalrat Willy Loretan, Zofingen, hat der Bundesrat am 12. November 1980 festgestellt, dass auch die mit der Pistole 75 ausgerüsteten Angehörigen der Armee zur Erhaltung ihrer Schiessfertigkeit ein ausserdienstliches Schiesstraining betreiben sollten. Seit einigen Jahren können die Pistolenschützen ein **Bundesprogramm auf 25 m** mit Gratismunition schiessen. Der Verein, dem der Schütze angehört, erhält dafür vom Bund einen Beitrag an die Kosten des Schiessbetriebs. Die Frage der Durchführung eines **Feldschiessens auf 25 m** wird geprüft. Die Schützenverbände und Schiessvereine sind aufgerufen, auch das Schiessen auf 25 m vermehrt zu pflegen. Heute gibt es in der Schweiz rund 80 Anlagen für das Pistolenschiessen auf 25 m. Schiessvereine und Gemeinden werden ermuntert, weitere solche Anlagen zu bauen. Angestrebt wird mindestens eine 25-m-Anlage in jeder Region oder jedem Bezirk. Die Kosten für solche Anlagen müssen aber – wie diejenigen für 50-m-Anlagen – von den Schiessvereinen und den Gemeinden getragen werden.

Staffelung der Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmurse

Der Bundesrat hat seinen Beschluss vom 2. Dezember 1963 über die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmurse (SMA 327) in dem Sinn formell ergänzt, dass künftig nach Möglichkeit **das ganze Jahr über** einzelne Truppenteile im Instruktionsdienst stehen sollen. Bei der Aufstellung des jährlichen Kurstableaus hat das Eidgenössische Militärdepartement entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Jahreszeitbedingte Lücken etwa während der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage werden dadurch geschlossen, dass der Generalstabschef einzelne Truppen zu bezeichnen hat, die nötigenfalls früher, als im Kurstableau vorgesehen, zu ihrem Instruktionsdienst aufgerufen werden können. Die von dieser Auflage betroffenen Wehrmänner werden rechtzeitig über diese mögliche Verschiebung ihres Kurstermins orientiert. Faktisch besteht die vom Bundesrat nun auch formell beschlossene Regelung sowohl für Kampf- als ganz besonders auch

Die Spitzen von Armee und Militärverwaltung im Jahre 1981

1. Armee

FAK 1
FAK 2
Geb AK 3
FAK 4
FF Trp

Kkdt Edwin Stettler, 25
Eugen Lüthy, 27
Enrico Franchini, 21
Rudolf Blocher, 20
Arthur Moll, 21

Mech Div 1

F Div 2

F Div 3

Mech Div 4

F Div 5

F Div 6

F Div 7

F Div 8

Geb Div 9

Geb Div 10

Mech Div 11

Geb Div 12

Div Bernard Chatelan, 27
Henri Butty, 26
Paul Ritschard, 27
Friedrich Suter, 27
Pierre-Marie Halter, 25
Frank Seethaler, 20
Josef Feldmann, 27
Rudolf Bucheli, 25
Roberto Moccetti, 26
Roger Mabillard, 25
Andreas Gadiant, 27
Ernst Riedi, 20

Ter Zo 1

Ter Zo 2

Ter Zo 4

Ter Zo 9

Ter Zo 10

Ter Zo 12

Br René Planche, 27
Oskar Käch, 21
Hans Ruh, 20
Erminio Giudici, 19
Jean-Gabriel Digier, 26
Jon Andri Tgetgel, 26

Gz Br 1

Gz Br 2

Gz Br 3

Gz Br 4

Gz Br 5

Gz Br 6

Gz Br 7

Gz Br 8

Gz Br 9

Gz Br 11

Gz Br 12

Br Jean Della Santa, 25
Jean-Michel Zaugg, 29
Franz Hochuli, 26
Felix Wittlin, 29
René Trachsel, 24
Robert Gubler, 24
Josef Harder, 26
Ernst Rüesch, 28
Eugenio Filippini, 28
Charles Parisod, 27
Gian-Peider Fenner, 28

Fest Br 10

Fest Br 13

Fest Br 23

Br Pierre-André Pfefferlé, 28
Werner Bucher, 28
Walter Winkler, 27

R Br 21

R Br 22

R Br 24

Br Peter von Deschwanden, 26
Gerold Hilty, 27
Jakob Streiff, 30

Flwaf Br 31

Flpl Br 32

Flab Br 33

Br Paul Leuthold, 34
Walter Dürig, 27
Henri Criblez, 28

2. Eidgenössisches Militärdepartement

Vorsteher: Georges-André Chevallaz, Bundesrat

Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung

Direktor:

Hans-Ulrich Ernst, 33, Fürsprecher

zugewiesen:

Bundesamt für

Landestopographie:

Ernst Huber, 16, dipl. Ing., Direktor

Bundesamt für

Militärversicherung:

Marc Virot, 23, Dr. iur., Fürsprecher, Direktor

Eidg. Turn- und Sportschule:

Kaspar Wolf, 20, Dr. phil., Direktor

Oberfeldkommissär:

Rudolf Burri, 28

für Luftschutztruppen schon seit mehreren Jahren. Dank ihr ist die Armee jederzeit in der Lage, in Augenblicken der Gefahr unverzüglich einzugreifen und namentlich **Katastrophenhilfe** zu leisten. Mit der jetzigen Änderung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Dezember 1963 wird lediglich die rechtliche Grundlage verbessert.

Zivilschutz und zivile Führung in den Kantonen

Aus staatspolitischer und moralischer Einsicht haben sich die Kantone der Verpflichtung gestellt, **zivile Leitungsorgane** zur zeitgerechten und wirksamen Führung in ausserordentlichen Lagen zu schaffen. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, der Bedürfnisse, der Mög-

Gruppe für Generalstabsdienste

Generalstabschef:	Kkdt Jörg Zumstein, 23
Stabsabteilung:	Oberst i Gst Werner Gantenbein, 30, Abteilungs- chef
Untergruppe Front:	Div Gérard de Loës, 32, Unterstabschef
Untergruppe Nachrichten- dienst und Abwehr:	Div Richard Ochsner, 22, Unterstabschef (ab 1. April 1981: Div Mario Petitpierre) Div Edmund Müller, 26, Unterstabschef Div Heinz Häslar, 30, Unterstabschef Div Gustav Däniker, 28, Stabschef
Untergruppe Logistik:	
Untergruppe Planung:	
Operative Schulung:	
Kommandant	Br Karl Fischer, 28
Generalstabskurse:	
Bundesamt für	
Genie und Festungen:	Div Bruno Hirzel, 24, Direktor
Bundesamt für	
Übermittlungstruppen:	Div Josef Biedermann, 29
Bundesamt für Sanität:	Div André Huber, 26, Direktor
Bundesamt für	
Militärveterinärdienst:	Br Alfred Krähenmann, 27, Direktor
Oberkriegskommissariat:	Br Jean-Pierre Ehrsam, 24, Oberkriegskommissär
Bundesamt für	
Transporttruppen:	Br Hermann Stocker, 22, Direktor
Bundesamt für	
Luftschutztruppen:	Br Emmanuel Stettler, 25, Direktor
Kriegsmaterialverwaltung:	Br Heinrich Staedeli, 25, Direktor

Gruppe für Ausbildung

Ausbildungschef:	Kkdt Hans Wildbolz, 19
Untergruppe Ausbildung:	Div Michel Montfort, 29, Unterstabschef
Kommando der	
Zentralschulen:	Div Hans Wächter, 20, Kommandant
Abteilung für Militärwissen- schaften der ETHZ:	Div Alfred Stutz, 23, Direktor
Bundesamt für Infanterie:	Div Robert Treichler, 22, Direktor
Bundesamt für Mechanisierte und Leichte Truppen:	Div Robert Haener, 20, Direktor
Bundesamt für Artillerie:	Div Fritz Wermelinger, 22, Direktor
Bundesamt für Adjutantur:	Div Walter Scherrer, 20, Direktor
Chef FHD:	Johanna Hurni

Gruppe für Rüstungsdienste

Rüstungschef:	Charles Grossenbacher, 22, dipl. Ing.
Bundesamt für	
Rüstungstechnik:	Ulrich Lanz, 24, dipl. Ing., Direktor
Bundesamt für	
Rüstungsbeschaffung:	René Huber, 39, lic. rer. pol., Direktor
Bundesamt für	
Rüstungsbetriebe:	Fritz Dannecker, 18, dipl. Ing., Direktor

Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Kommandant:	Kkdt Arthur Moll, 21,
Stab:	Br Hans-Rudolf Schild, 24, Stabschef
Führung und Einsatz:	Div Ernst Wyler, 24, Chef
Bundesamt für Militär- flugwesen und	
Fliegerabwehr:	Div René Gurtner, Direktor
Bundesamt für	
Militärflugplätze:	Br Walter Dürig, 27, Direktor

Oberauditor

Oberauditor:	Br Raphael Barras, 26
--------------	-----------------------

Zentralstelle für Gesamtverteidigung

Direktor:	Alfred Wyser, 22, Dr. phil.
-----------	-----------------------------

lichkeiten und der Rechtslagen in den einzelnen Kantonen wurden **unterschiedliche Lösungen** getroffen.

Die zivile Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung des Kantons Zürich umfasst beispielsweise einen zivilen kantonalen Führungsstab, elf Bezirksführungsstäbe und 171 Gemeindeführungsstäbe. Wo mehrere Gemeinden eine gemeinsame Zivilschutzorganisation bildeten, bestellten sie meistens auch ein gemeinsames Ge-

meindeführungsorgan. Diese Organisation entstand trotz Fehlens eines Notstandsartikels in der zürcherischen Verfassung. Sie ging hervor aus der Notwendigkeit der Partnerschaft der zivilen Leitungsorgane mit der territorialdienstlichen Organisation, unter vorrangiger Beachtung der Bedürfnisse des aktiven Dienstes. Zur Organisation der überörtlichen Hilfe gemäss Artikel 28 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz wurde der Zivilschutz, vertreten

durch entsprechende Fachleute, in den kantonalen Führungsstab und in die Bezirksführungsstäbe integriert, was sich bewährt hat.

Auf der Stufe der Gemeinden führt der **Ortschef** gemäss Zivilschutzgesetz seine Zivilschutzorganisation als Kommandant eigenständig. Seine Verantwortung gegenüber der Gemeindebehörde ist also eine Verantwortung im nachhinein. Die Meinung, die Führung der Zivilschutzorganisation der Gemeinde bedürfe der jeweiligen Sanktionierung durch das zivile Gemeindeführungsorgan, ist falsch. Die Aufgabe der Gemeindeführungsorgane hat in allen ausserordentlichen Lagen einerseits die Behördenpräsenz sicherzustellen und andererseits für die Koordination aller ziviler Mittel und Organe zu sorgen. Zum Zweck der überörtlichen Hilfe müssen die über den Gemeinden liegende Führungsstufen (Bezirk, Region, Kantonsteil, gegebenenfalls Kanton) einen direkten Zugriff zu den Zivilschutzorganisationen der Gemeinden haben, weil sonst die Führung zu kompliziert und weniger effizient wird.

Bei einer **allgemeinen Kriegsmobilmachung** und damit auch beim Gesamtaufgebot des Zivilschutzes sind die Führungsstäbe der Stufen Kanton und Kantonsteil wie auch die Ortsleitungen der Zivilschutzorganisationen permanent im Dienst, nicht aber die zivilen Gemeindeführungsorgane, die erst dann einrücken, wenn die Gemeinde selbst in eine Notlage gerät.

Im **aktiven Dienst** stellen die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden das personell stärkste Mittel dar, wogegen in den strategischen Fällen vor der Schwelle der allgemeinen Kriegsmobilmachung und des Gesamtaufgebotes des Zivilschutzes gemäss ordentlichem Recht den zivilen Behörden zahlreiche friedensmässige zivile Mittel zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen zur Verfügung stehen (Polizei, Feuerwehr, andere Wehrdienste, private Unfallhilfs- und Rettungs-Institutionen usw.). Der Zivilschutz kommt höchstens in Teilen und bloss subsidiär zum Zug.

Im Rahmen des Verhältnisses zwischen Zivilschutz und den zivilen Führungsorganen stellt die rechtliche Stellung der Angehörigen der letztgenannten Organe ein besonderes Problem dar, das wegen des Ungnügens der kantonalen Lösungsmodelle einer eidgenössischen Regelung bedarf. Sämtliche Angehörige ziviler Leitungsorgane sind erheblich schlechter gestellt als Militär- und Schutzdienstpflichtige, da weder der Versicherungsschutz der Militärversicherung noch eine Anrechenbarkeit der Dienstleistungen an die Militärpflichtersatzpflicht besteht; auch die Erwerbsersatzordnung kommt nicht zum Tragen. Eine beamtenrechtliche Verpflichtung der Gemeinde- oder Kantonsbediensteten hilft nicht weiter, denn man ist auf die Rekrutierung von Personen nach dem Milizprinzip angewiesen und muss also Personen beiziehen, die ausserhalb der Verwaltung stehen – es handelt sich demnach schliesslich um Freiwillige. Eine rechtliche Verpflichtbarkeit zu Dienstleistungen für Angehörige ziviler Führungsorgane drängt sich auf. Nur auf diese Weise könnten rechtsverbindliche Aufgebote zu Kursen, Übungen, Rapporten und zum Ernstfalleinsatz erlassen werden. ■